



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Abschiebungen am Flughafen Hamburg

Beobachtung vom 12. Juni 2019

Az.: 2212/4/19

Inhalt

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Achtung des Kindeswohls	3
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
III	Fesselung.....	4
IV	Sprachmittlung.....	4
D	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 12. Juni 2019 die Ankunft von drei abzuschiebenden Personen am Flughafen und ihre Behandlung bis zum Boarding des Flugzeuges. Die Besuchsdelegation konnte die Maßnahme auf dem Rollfeld nicht beobachten, da die hierfür erforderlichen Pässe durch die Bundespolizei im Vorfeld nicht beantragt worden waren, obwohl die Nationale Stelle sich frühzeitig für die Beobachtung angekündigt hatte. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird aufgefordert, zu prüfen, wie zukünftig das Zutrittsrecht der Nationalen Stelle gewährleistet wird, selbst wenn diese unangekündigte Beobachtungen durchführt.

Es handelte sich um unbegleitete Einzelabschiebungen in Linienflügen. Von den drei begonnen Abschiebungen wurde eine durchgeführt.

Die Nationale Stelle kündigte die Begleitung bei der Bundespolizei am Hamburger Flughafen an und traf am Besuchstag um 5:30 Uhr am Flughafen ein. In einem Eingangsgespräch wurde die Besuchsdelegation über den Stand der Zuführungen. Anschließend beobachtete sie den Ablauf der Abschiebungsmaßnahmen und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

An der Bodenabfertigung waren sechs Bedienstete der Bundespolizei beteiligt. Die Flüge wurden nicht begleitet. Zudem waren kurzzeitig ein Arzt und mehrere Sanitäter vor Ort. Die Delegation besichtigte die Clearingstelle, in der die Übergabe der abzuschiebenden Personen durch die Landesbehörden stattfindet, zwei Warteräume für die abzuschiebenden Personen und zwei Einzelgewahrsamsräume.

Sie sprach mit einer abzuschiebenden Person, den anwesenden Ärzten und Sanitätern sowie verschiedenen Bediensteten.

B Allgemeiner Eindruck

Die materiellen Bedingungen des Gewahrsamsbereichs der Bundespolizei am Hamburger Flughafen entsprechen weitestgehend den Standards der Nationalen Stelle.

Als die Delegation am Flughafen eintraf, waren bereits zwei der abzuschiebenden Personen vor Ort. Es handelte sich um erwachsene Männer. Eine Person befand sich bis zu ihrer Abschiebung im Ausreisegewahrsam und wurde aufgrund des noch andauernden Haftbeschlusses am Flughafen in einen Gewahrsamsraum eingeschlossen. Die Abschiebung wurde durchgeführt.

Eine andere Person verweigerte die Ausreise und wurde daher wieder in den Gewahrsamsbereich der Bundespolizei zurückgeführt. Dort fiel sie ohne Fremdeinwirkung rückwärts zu Boden und war zunächst nicht ansprechbar. Es wurde ein Notarzt gerufen, der mit mehreren Sanitätern zügig vor Ort war. Der betroffenen Person wurde ein schwach sedierendes Medikament verabreicht. Nach Aussage des Arztes waren die Vitalwerte der Person in Ordnung, sodass ein Krankenhausaufenthalt nicht für notwendig erachtet wurde.

Im Falle der dritten Person wurde die Maßnahme wegen passiven Widerstands abgebrochen.

Essen und Getränke standen am Flughafen jederzeit und in ausreichender Menge bereit.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Achtung des Kindeswohls

Die Nationale Stelle erfuhr von der Abschiebungsbeobachtung am Hamburger Flughafen, dass Zwangsmaßnahmen gegebenenfalls auch vor den Augen anderer Abzuschiebender, insbesondere auch vor den der eigenen Kindern, durchgeführt werden. Die Bediensteten berichteten, dass mobile Trennwände hierfür nicht praktikabel seien, da sie eine Gefährdung darstellen könnten. Der Terminal wird ab November 2019 nicht mehr genutzt.

Es ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gemäß Artikel 2 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Bei Rechtsverletzungen ist es regelmäßig unerheblich, wie oft es hierzu kommt.

Zwangsmaßnahmen von Eltern sollen auch nicht im Einzelfall vor ihren Kindern erfolgen.

II Durchsuchung mit Entkleidung

Während der Maßnahme erfolgten nur im Einzelfall Durchsuchungen mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs durch Polizeibedienstete. Die Maßnahme wurden jedoch nicht dokumentiert.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹

Aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs sind die Maßnahme selbst und die Begründung für die Maßnahme zu dokumentieren, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind.

¹ BVerfG, Beschluss vom 29. Oktober 2003, Az: 2 BvR 1745/01 und Beschluss vom 4. Februar 2009, Az: 2 BvR 455/08.

III Fesselung

Für den Fall der Erforderlichkeit einer Fesselung, hält die Dienststelle sogenannte *Body-cuffs* (ein Textilgurt mit Fesselungsvorrichtungen aus Metall für die Hand- und Fußgelenke), metallene Handfesseln, Plastikeinwegfesseln und Klettfesselbänder vor.

Bei der Verwendung metallener Handfesseln können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden. Dies ist auch bei der Verwendung von Plastikeinwegfesseln und den Klettfesselbändern der Fall, da diese nicht arretiert werden und sich daher kontinuierlich enger um das Handgelenk schnüren können.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen bei Abschiebungsmaßnahmen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.²

IV Sprachmittlung

Die abzuschiebenden Personen konnten teilweise kein Deutsch. Dennoch war keine Person für die Sprachmittlung vor Ort.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass die Bundespolizei ab der Übernahme der abzuschiebenden Personen am Flughafen die Verantwortung für die menschenwürdige Durchführung der Maßnahme trägt. Daher obliegt es ihr, im erforderlichen Fall eine Sprachmittlung zu gewährleisten.

Die Verständigung zwischen den abzuschiebenden Personen, den Vollzugsbediensteten und gegebenenfalls medizinischen Personal soll während der gesamten Maßnahme gesichert sein. Die Sprachmittlung kann insbesondere bei Sprachenvielfalt auch per Telefon oder Videoübertragung erfolgen.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 10. Oktober 2019

² Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEX auf Abschiebungsflügen verwendet wird.